

***Erhebung von Solidaritätsbeiträgen
zur Vorbereitung des Gesamtarbeitsvertrages: rückwir-
kendes Inkrafttreten von § 7^{quater}
des Lehrerbesoldungsgesetzes***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Mai 2003, RRB Nr. 2003/977

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3

1. Ausgangslage 5

2. Vereinbarung über die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen zur Vorbereitung des
Gesamtarbeitsvertrages 5

3. Rückwirkendes Inkrafttreten von § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes 6

4. Antrag 6

5. Beschlussesentwurf 8

Beilage

Kantonsratsbeschluss Nr. 178/2000 vom 21. Februar 2001

Kurzfassung

Der Kanton Solothurn erhebt mit Wirkung ab 1. Juli 2002 auf der Basis einer zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden abgeschlossenen Vereinbarung von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur **Vorbereitung** des Gesamtarbeitsvertrages einen Solidaritätsbeitrag von 5 Franken pro Monat. Die Einwohnergemeinden erheben den gleichen Beitrag von den bei ihnen angestellten Lehrkräften an den Volksschulen und den Kindergärten. Die gesetzliche Grundlage dazu bilden § 45^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) und § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes (BGS 126.515.851.1).

Bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen am 21. Februar 2001 war vorgesehen, einzig für den **Vollzug** des Gesamtarbeitsvertrages Solidaritätsbeiträge zu erheben (siehe § 45^{bis} Absatz 4 Gesetz über das Staatspersonal). Aus diesem Grund war es folgerichtig, § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes, der die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal auch für die Lehrkräfte an den Volksschulen und Kindergärten als anwendbar erklärt, erst beim Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages in Kraft treten zu lassen (siehe Abschnitt II des Kantonsratsbeschlusses Nr. 178/2000 vom 21. Februar 2001). Am 19. Juni 2002 erweiterte der Kantonsrat aber im Rahmen der Revision des Gesetzes über das Staatspersonal § 45^{bis} Absatz 4 dieses Gesetzes, indem Solidaritätsbeiträge nicht nur für den Vollzug, sondern auch für die Vorbereitung und die Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages erhoben werden können. Bei dieser Gelegenheit hätte das Inkrafttreten von § 7^{quater} geändert werden müssen.

Es gibt zwei Gemeinden, die sich weigerten, von den bei ihnen angestellten Lehrkräften an den Volksschulen und Kindergärten Solidaritätsbeiträge zu erheben. Eine Gemeinde focht den Regierungsratsbeschluss, der sie zum Einzug verpflichtet, beim Verwaltungsgericht an. Damit sich diese Gemeinde nicht auf den Standpunkt stellen kann, die für den Einzug als Grundlage dienende gesetzliche Grundlage sei noch nicht in Kraft, empfiehlt es sich, § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes rückwirkend am 1. Juli 2002 in Kraft zu setzen. Zu diesem Zweck muss Abschnitt II des Kantonsratsbeschlusses Nr. 178/2000 vom 21. Februar 2001 über die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen) entsprechend geändert werden. Der Regierungsrat setzte § 45^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal bereits auf den 1. August 2001 in Kraft (Nr. 1274 vom 18. Juni 2001).

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur rückwirkenden Inkraftsetzung von § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes. Diese Bestimmung wurde am 21. Februar 2001 im Zusammenhang mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage im Gesetz über das Staatspersonal zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden eingeführt.

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) und der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes (BGS 126.515.851.1) vom 21. Februar 2001 wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit der Regierungsrat mit den Personalverbänden für das Staatspersonal (§ 45^{bis} Gesetz über das Staatspersonal; BGS 126.1), die Lehrkräfte an der Volksschule sowie die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner (§ 7^{quater} Lehrerbesoldungsgesetz; BGS 126.515.851.1) einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen kann. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision wurde bestimmt, dass verschiedene Kompetenzen, die heute dem Kantonsrat im Personalbereich zustehen (z.B. Festsetzung der Besoldungen für das Staatspersonal sowie für die Lehrkräfte an den Volksschulen und den Kindergärten), erst **im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesamtarbeitsvertrages** an den Regierungsrat delegiert werden. Im gleichen Zeitpunkt soll auch § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes in Kraft treten. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7^{quater}

Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 sind auch auf die Volksschulen und die Kindergärten anwendbar.

Nach § 45^{bis} Absatz 4 des Gesetzes über das Staatspersonal (in der Fassung vom 21. Februar 2001) sahen die Vertragsparteien im GAV die Erhebung von Beiträgen einzig für den **Vollzug** des GAV vor. Im Rahmen der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen zeigte sich, dass diese Gesetzesbestimmung zu eng war. Die Möglichkeit, Solidaritätsbeiträge zu erheben, musste auf die Vorbereitungs- und auch auf die Weiterentwicklungsphase des GAV ausgedehnt werden, damit die Personalverbände die Möglichkeit haben, ihren Aufwand nicht nur für den Vollzug, sondern auch für die Vorbereitung und die Weiterentwicklung des GAV mit Solidaritätsbeiträgen zu finanzieren. Aus diesem Grunde änderte der Kantonsrat am 19. Juni 2002 § 45^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal entsprechend. Nicht geändert wurde in diesem Zeitpunkt das Inkrafttreten von § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes.

2. Vereinbarung über die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen zur Vorbereitung des Gesamtarbeitsvertrages

Der Regierungsrat genehmigte am 9. Dezember 2002 (Nr. 2455) die von allen Personalverbänden unterzeichnete Vereinbarung über die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen zur Vorbereitung des Gesamtarbeitsvertrages. Nach Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass sämtliche Arbeitgebende den Arbeitnehmenden für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum

31. Dezember 2004 einen Solidaritätsbeitrag von Fr. 5.-- monatlich vom Lohn abziehen. Diese Beiträge müssen sowohl vom Kanton wie auch von den Schulgemeinden eingezogen werden. Der Kanton wird verpflichtet, das Inkasso bei den Schulgemeinden zu besorgen. Eine Entschädigung für das Inkasso ist weder für den Kanton noch für die Schulgemeinden vorgesehen.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2002 erhebt der Kanton von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die mit den Personalverbänden vereinbarten Solidaritätsbeiträge. In gleicher Art erheben auch sämtliche Einwohnergemeinden (Schulgemeinden) die Solidaritätsbeiträge von den bei ihnen angestellten Lehrkräften an den Volksschulen und den Kindergärten. Einzig zwei Gemeinden weigern sich, dieser Verpflichtung nach der erwähnten Vereinbarung nachzukommen. Streitpunkt ist die Frage der Entschädigung. Diese Gemeinden wollen für ihren Inkasso-Aufwand vom Kanton entschädigt werden. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass dafür keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, so dass die Schulgemeinden diese Arbeiten, die im Interesse der Personalverbände und nicht etwa des Kantons nötig sind, unentgeltlich leisten müssen. Den gleichen Aufwand zum Inkasso der Solidaritätsbeiträge bei seiner Mitarbeiterschaft erbringt auch der Kanton. Eine Gemeinde hat den Beschluss des Regierungsrates, wonach sie verpflichtet werden, die Solidaritätsbeiträge mit Wirkung ab 1. Juli 2002 zu erheben, beim Verwaltungsgericht angefochten.

3. Rückwirkendes Inkrafttreten von § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes

§ 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes schafft die gesetzliche Grundlage, dass die Vorschriften des Gesetzes über das Staatspersonal über den Gesamtarbeitsvertrag auch auf die Lehrkräfte an den Volksschulen und an den Kindergärten anwendbar sind. Damit sich die beschwerdeführende Gemeinde nicht auf den Standpunkt stellen kann, sie könne im heutigen Zeitpunkt mangels noch nicht in Kraft getretener gesetzlicher Grundlage nicht verpflichtet werden, von den bei ihr angestellten Lehrkräften Solidaritätsbeiträge zur Vorbereitung des Gesamtarbeitsvertrages zu erheben, muss § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes rückwirkend am 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt werden. Zu diesem Zweck muss Abschnitt II des Kantonsratsbeschlusses Nr. 178/2000 vom 21. Februar 2001 über die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen) entsprechend geändert werden. Der Regierungsrat setzte § 45^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal bereits auf den 1. August 2001 in Kraft (Nr. 1274 vom 18. Juni 2001).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stv.

5. **Beschlussesentwurf**

Erhebung von Solidaritätsbeiträgen zur Vorbereitung des Gesamtarbeitsvertrages: rückwirkendes Inkrafttreten von § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 86 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2003 (RRB 2003/977), beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss Nr. 178/2000 vom 21. Februar 2001 über die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II lautet neu wie folgt:

1. Die §§ 31, 36, 45, 46, 50 und 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992², § 59 bis des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969³ sowie die §§ 7, 7^{bis} und 7^{ter} des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963⁴ treten erst beim Inkrafttreten des zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrags, spätestens aber am 1. Januar 2004 in Kraft. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, kann der Kantonsrat das Inkrafttreten um höchstens ein Jahr hinausschieben.
2. § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963⁵ tritt rückwirkend am 1. Juli 2002 in Kraft.
3. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

II:

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

¹ BGS 111.1.

² BGS 126.1

³ BGS 413.111

⁴ BGS 126.515.851.1

⁵ BGS 126.515.851.1

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Personalamt

Personalverbände (3, Versand durch Personalamt)

Parlamentsdienste

GS

BGS